

Ergänzungsvorlage Nr. 15/2107/1

öffentlich

Datum: 02.01.2024
Dienststelle: Fachbereich 32
Bearbeitung: Frau Wilms/Herr Loth

Schulausschuss	29.01.2024	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	15.02.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Regelung der Nutzung der Schulsportstätten an den LVR-Schulen durch die Standortkommunen

Kenntnisnahme:

Die Regelung der Nutzung der Schulsportstätten an den LVR-Schulen durch die Standortkommunen wird gemäß Vorlage Nr. 15/2107 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR hat viele Turnhallen und Schwimmhallen bei seinen Förderschulen.

Die Schüler und Schülerinnen der LVR-Schulen können dort Sport machen und schwimmen.



Wenn die Schule aus ist stehen die Hallen leer.

Der LVR möchte, dass nach der Schule auch andere Menschen in diese Hallen gehen können.

Dann können mehr Menschen einen Ort finden, um ihren Sport zu machen.



Deshalb bietet der LVR den Städten und Gemeinden seine Turnhallen und Schwimmbäder an.

Das geht in den Orten, in denen der LVR eine Förderschule hat.

Der LVR sagt:

Die Städte und Gemeinden können entscheiden, wer dort Sport machen darf.

Sie müssen einen Vertrag mit dem LVR schließen.

Sie müssen dafür nichts an den LVR bezahlen.

Aber:

Sie müssen sich selber darum kümmern, dass alles funktioniert.



Nach einem Jahr soll darüber gesprochen werden,
ob alles gut klappt.

Dabei können alle Vorschläge machen,
was zu verbessern ist.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

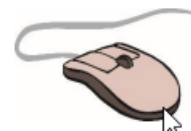
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202

Viele Informationen zum LVR in

Leichter Sprache finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UNBehindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing

Zusammenfassung

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 darum gebeten, die Vorlage Nr. 15/2107 nach Kenntnisnahme durch den Landschaftsausschuss auch dem Schulausschuss, dem Ausschuss für Inklusion und dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte zur Kenntnis zu geben.

Dieser Bitte kommt die Verwaltung mit Ergänzungsvorlage Nr. 15/2107/1 nach.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) verfügt aktuell an seinen Förderschulen über 46 Sportstätten. Diese Sportstätten wurden sowohl mit Bauförderungsmitteln als auch durch die Landschaftsumlage finanziert.

Diese Sportstätten sollen den Standortkommunen für die sportliche Nutzung in einem vereinfachten Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

Zur sportlichen Nutzung dieser Sportstätten sind berechtigt:

1. die Standortkommune,
2. Behindertensportvereine oder -gruppen,
3. Sportvereine
4. oder andere, von der Standortkommune ausgewählte Gruppierungen.

Diese Nutzungen dürfen die dienstliche Nutzung nicht beeinträchtigen und müssen mit den Zielen und Aufgaben des LVR vereinbar sein. Dabei soll insbesondere Menschen mit Behinderung oder sonstigen Beeinträchtigungen eine vorrangige Nutzung eingeräumt werden.

Die Nutzung der Sportstätten wird durch einen Nutzungsvertrag mit dem LVR geregelt und ist für die Standortkommunen grundsätzlich kostenfrei. Während der Nutzungszeiten übernimmt die Standortkommune die Betreiberverantwortung und die Verkehrssicherungspflicht für die Sportstätte. Hieraus ergibt sich eine faire Aufteilung der Risiken zwischen den Standortkommunen und ihren ortsansässigen Vereinen auf der einen Seite und dem LVR als Umlageverband auf der anderen Seite.

In einer zunächst einjährigen Umsetzungsphase sollen der Erfolg und etwaige Anpassungsbedarfe, z.B. Konkretisierung der Regelungen zur Übergabe oder Reinigung sowie der damit verbundenen Aufwände, im Prozess der Sportstättenüberlassung evaluiert werden.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/2107/1:

Regelung der Nutzung der Schulsportstätten an den LVR-Schulen durch die Standortkommunen

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 darum gebeten, die Vorlage Nr. 15/2107 nach Kenntnisnahme durch den Landschaftsausschuss auch dem Schulausschuss, dem Ausschuss für Inklusion und dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte zur Kenntnis zu geben.

Dieser Bitte kommt die Verwaltung mit Ergänzungsvorlage Nr. 15/2107/1 nach.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2107:

Regelung der Nutzung der Schulsportstätten an den LVR-Schulen durch die Standortkommunen

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) verfügt aktuell an seinen Förderschulen über 46 Sportstätten. Von dem Begriff Sportstätten sind 16 Schwimmhallen, ein Therapiebecken, zwei Gymnastikräume, 26 Turnhallen und ein Sportplatz umfasst. Zwei Turnhallen befinden sich darüber hinaus derzeit im Bau bzw. in der Planung. Die einzelnen Standorte sind in der Anlage 1 zu dieser Vorlage aufgeführt. Diese Sportstätten wurden sowohl mit Bauförderungsmitteln als auch durch die Landschaftsumlage finanziert.

Eine Nutzung durch die Allgemeinheit ist daher in einem möglichst einfachen, gerechten und kosteneffizienten Verfahren anzustreben.

Die Standortkommunen sollen in die Lage versetzt werden, die Sportstätten an den LVR-Förderschulen für sportliche Zwecke selber zu nutzen oder die sportliche Nutzung durch:

- Behindertensportvereine oder -gruppen,
- Sportvereine,
- oder andere, von der Standortkommune ausgewählte Gruppierungen

außerhalb des Schulbetriebes zu ermöglichen. Diese Nutzungen dürfen die dienstliche Nutzung nicht beeinträchtigen und müssen mit den Zielen und Aufgaben des LVR vereinbar sein. Dabei soll insbesondere Menschen mit Behinderung oder sonstigen Beeinträchtigungen eine vorrangige Nutzung eingeräumt werden.

Bedingt durch die Nachwirkungen der Corona-Pandemie und den anhaltenden Fachkräftemangel ist der LVR hinsichtlich des internen Verwaltungsaufwandes nicht mehr in der Lage, die Sportstätten über die schulische Nutzung hinaus anderen Nutzenden unmittelbar zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen des sog. Stresstests (Vorlage Nr. 15/3161) wurde daher als mögliche Lösung für die Nutzbarkeit der Schulsportstätten durch externe Dritte vorgeschlagen, die Sportstätten den Standortkommunen zur Verfügung zu stellen:

Da neben der sehr hohen Energie- und Unterhaltskosten der Schwimmbäder auch die stark defizitäre Fremdnutzung der Bäder eine Belastung für den Ergebnishaushalt des LVR darstellt, soll zukünftig keine Fremdvermietung mehr an örtliche Vereine o.ä. außerhalb der eigenen Nutzungszeiten erfolgen. Alternativ können den betreffenden Mitgliedskommunen die „freien“ Zeiten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, damit diese auf eigene Verantwortung und Rechnung und mit eigenem Personal eine Fremdnutzung im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge ermöglichen können.

Den Bürgerinnen und Bürgern in ausreichendem Maße Sportstätten, insbesondere Sporthallen und Schwimmbäder, zur Verfügung zu stellen, ist eine Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge. Hierbei unterstützt der LVR als Nutzungsgeber die Standortkommunen als Nutzungsnehmerinnen mit der grundsätzlich kostenfreien Überlassung der Sportstätten.

Die Standortkommunen können durch einen Nutzungsvertrag mit dem LVR die Sportstätten für eigene sportliche Zwecke nutzen oder die Nutzung den oben beschriebenen Nutzenden zur Verfügung stellen. Voraussetzung ist die Übernahme der Betreiberverantwortung und Verkehrssicherungspflicht in diesen Nutzungszeiträumen. Auch der Schließdienst der Anlagen wird den Standortkommunen für diese Zeiten übertragen. Hieraus ergibt sich eine faire Aufteilung der Risiken zwischen den Standortkommunen und ihren ortsansässigen Vereinen auf der einen Seite und dem LVR als Umlageverband auf der anderen Seite.

Um ein rheinlandweit stabiles und hinsichtlich der Konditionen einheitliches Verfahren für alle Kommunen zu etablieren, soll dieses Vorgehen bei allen externen Nutzungen der Schulsportstätten angewendet werden.

Wesentliche Bestandteile der Regelung sind:

- Die Standortkommunen schließen Nutzungsverträge mit dem LVR (Dezernat 3, Fachbereich 32) ab.
- Menschen mit Behinderungen soll bevorzugt die Nutzung der Schulsportstätten ermöglicht werden.
- Während der Nutzung durch die Kommune (oder deren Unternutzende) übernimmt diese die Betreiberverantwortung und Verkehrssicherungspflicht.
- Um die Nutzung unabhängig von der Verfügbarkeit von LVR-eigenem oder LVR-seitig gestelltem Personal zu ermöglichen, ist den Kommunen ein entsprechender Schlüssel oder – wo vorhanden – eine entsprechende Codekarte für die Nutzung der Sportstätten auszuhändigen.

Über die Nutzungen der Sportstätten des Klinikverbundes, der Jugendhilfe und des HPH-Verbundes entscheiden diese in eigener Zuständigkeit.

In einer zunächst einjährigen Umsetzungsphase sollen der Erfolg und etwaige Anpassungsbedarfe, z.B. Konkretisierung der Regelungen zur Übergabe oder Reinigung sowie der damit verbundenen Aufwände, im Prozess der Sportstättenüberlassung evaluiert werden.

In Vertretung

A l t h o f f

Anlage 1 zur Vorlage 15/2107**Vorhandene Sportstätten an den Schulen des Landschaftsverbandes Rheinland**

Dst.		Ort	Sportstätte(n)
421	LVR-Karl-Tietenberg-Schule, Förderschwerpunkt Sehen	Düsseldorf	Turnhalle
422	LVR-Johanniterschule, Förderschwerpunkt Sehen	Duisburg	Turnhalle
462	LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation	Essen	Schwimmhalle, Turnhalle
440	LVR-Viktor-Frankl-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	Aachen	Turnhalle
433	LVR-Luise-Leven-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation	Krefeld	<i>Turnhalle</i> -in Planung-
441	LVR-Dietrich-Bonhoeffer Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	Bedburg-Hau	Turnhalle, Schwimmhalle
442	LVR-Christophorusschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	Bonn	Turnhalle
443	LVR-Schule am Volksgarten Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	Düsseldorf	Schwimmhalle, Gymnastikraum
444	LVR-Christy-Brown-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	Duisburg	Schwimmhalle, Turnhalle
445	LVR-Helen-Keller-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	Essen	Schwimmhalle Turnhalle
446	LVR-Irena-Sendler-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	Euskirchen	Schwimmhalle, Turnhalle
447	LVR-Schule Belvedere, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	Köln	Schwimmhalle, Turnhalle
449	LVR-Gerd-Jansen-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	Krefeld	Schwimmhalle, Turnhalle

Dst.	Ort	Sportstätte(n)
451 LVR-Donatus-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	Pulheim	Schwimmhalle, Turnhalle
452 LVR-Schule am Königsforst, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	Rösrath	Schwimmhalle, Turnhalle
453 LVR-Frida-Kahlo-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	St. Augustin	Schwimmhalle, Turnhalle
455 LVR-Förderschule-Wuppertal, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	Wuppertal	Schwimmhalle, Turnhalle
456 LVR-Förderschule Mönchengladbach, Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung	Mönchen- gladbach	Therapiebecken, Turnhalle
457 LVR-Schule-Linnicher Benden, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	Linnich	Schwimmhalle, Turnhalle
458 LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	Oberhausen	Schwimmhalle, Turnhalle
430 LVR Gerricus-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation	Düsseldorf	Turnhalle
463 LVR-Max-Ernst-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation	Euskirchen	Schwimmhalle, Turnhalle
464 LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Köln (Gebäude Biggestraße) (Gebäude Gronewaldstraße)	Köln	Gymnastikraum, Turnhalle
465 LVR-Louis-Braille-Schule, Förderschwerpunkt Sehen	Düren	Schwimmhalle, Turnhalle, Sportplatz
470 LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Förderschwerpunkt Sprache (Sekundarstufe I)	Düsseldorf	Turnhalle

Dst.		Ort	Sportstätte(n)
472	LVR-Wilhelm-Körber-Schule, Förderschwerpunkt Sprache (Sekundarstufe I)	Essen	Turnhalle
473	LVR-Gutenberg-Schule, Förderschwerpunkt Sprache (Sekundarstufe I)	Stolberg	Turnhalle
474	LVR-Ernst-Jandl-Schule, Förderschwerpunkt Sprache (Sekundarstufe I)	Bornheim	Turnhalle
475	Rhein.-Westf. Berufskolleg für Hörgeschädigte	Essen	<i>Turnhalle</i> -derzeit im Bau-